

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

393. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Business Improvisation und Kreativität“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, Improvisation und Methoden der Kreativität zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen in Unternehmen einzusetzen.

Die Absolvent_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in den Bereichen erlangt, welche für einen erfolgreichen Einsatz von Improvisation im Kontext Business erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- Kreativitätstechniken und Methoden des Neuromanagements diskutieren.
- die Eignung von Methoden der Improvisation im wirtschaftlichen Umfeld beurteilen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Kognition und Kreativität	6
Business Improvisation	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module die in diesem Curriculum festgelegt sind in Form einer Modulprüfung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.